

Berlin, 28.06.2023

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Sitzungsunterlage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für die 4. Sitzung am 27. Juni 2023 in der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Die Fachverbände danken für die Aufbereitung der Beratungsunterlagen zum Themenkomplex „Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtsbarkeit und Umstellung sowie Übergangsphase“ und nehmen wie folgt Stellung:

A. TOP 1: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2) – Handlungsoptionen

Die im Arbeitspapier zur 4. Sitzung in Top 1, Handlungsoption 3 dargestellte Struktur eines Planungsverfahrens ist für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung nur in Ansätzen nachvollziehbar, da sich das Gesamtbild der Verfahrensstruktur einschließlich der Bedarfsermittlung und Bedarfs- bzw. Hilfeplanung nicht recht erschließt. Vor diesem Hintergrund können sich die Fachverbände dem Vorschlag einer Verfahrensstruktur in der im Arbeitspapier dargestellten Form nicht vollumfänglich anschließen.

Regelungen, die das Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren nach SGB IX bzw. Hilfeplanverfahren nach SGB VIII betreffen, müssen in eine Regelungssystematik überführt werden, in der die Grundsätze des trägerübergreifenden Verfahrens des SGB IX beachtet werden. Die neue Struktur muss dabei die Gesamtheit der Verfahrensschritte („Antrag“ bzw. Kenntnis des Leistungsbegehrens bis „Bewilligungsbescheid“) abbilden und das Ineinandergreifen der einzelnen Verfahrensschritte gewährleisten. Darüber hinaus müssen die Verfahrensgrundsätze definiert werden und die Strukturen, sofern möglich harmonisiert und sofern erforderlich, differenziert werden.



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de



Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Die Verfahrensgrundlagen und -grundsätze – auch aus dem SGB IX - müssen dabei im SGB VIII verankert werden. Verweise, die die Verfahrensgrundlagen und -grundsätze des SGB IX betreffen, sollten nur als Auffangtatbestand fungieren. Um eine gelingende Verfahrensstruktur und eine inklusive Bedarfsermittlung und -feststellung bzw. Leistungs- und Hilfeplanung zu gewährleisten, müssen u.a. die nachfolgenden Grundsätze bei der Gestaltung der neuen gesetzlichen Grundlagen beachtet werden:

- Die Bedarfsermittlung und -feststellung und die Leistungs- bzw. Hilfeplanung ist so zu gestalten, dass der Rehabilitations- und Teilhabebedarf vollständig ermittelt und festgestellt werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass behinderungsspezifische Aspekte in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe Eingang finden. Um eine umfassende und bedarfsorientierte Bedarfsermittlung sowie Leistungs- bzw. Hilfeplanung sicherzustellen, muss daher die ICF-orientierte Bedarfsermittlung mit der entsprechenden fachlichen Diagnostik für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung in die Hilfeplanung integriert und von geschulten Fachkräften ausgeführt werden.
- Die Fachverbände fordern im Sinne der gleichwertigen Lebensbedingungen eine bundeseinheitliche Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung. Die Fachverbände lehnen es in diesem Zusammenhang ab, die nähere Ausgestaltung der Bedarfsermittlung und -instrumente auf die Landesregierungen zu delegieren. Ein bundeseinheitliches Instrument trägt dazu bei, dass für alle leistungsberechtigten Personen unter den gleichen Gesichtspunkten eine Bedarfsermittlung erfolgt. Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen zu prüfen, inwieweit er von seiner Möglichkeit nach Art. 84 Abs. 1 S. 5 GG Gebrauch machen und wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln kann. Denn die in § 118 Abs. 2 SGB IX bereits vorgesehene Delegation hat im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) dazu geführt, dass 16 verschiedene Bedarfsermittlungsinstrumente mit viel Bürokratie für die Leistungsberechtigten eingeführt wurden. Ein bundeseinheitliches

Bedarfsermittlungsinstrument dient nicht nur der Rechtssicherheit, sondern auch dazu, dass Kosten eingespart werden, da die Entwicklung und Schulung der Mitarbeitenden im Umgang mit dem Instrument mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand einhergehen. Abschließend ist festzuhalten, dass es nicht sein kann, dass die Bedarfsermittlung und -feststellung sowie die Leistungsgewährung vom Wohnort der Familie abhängen!

- Eine Überprüfung des Teilhabe- und Gesamtplans in kurzen Abständen – wie teilweise bei den Hilfen zur Erziehung üblich – ist bei Kindern und Jugendlichen aufgrund der Behinderung und der bestehenden Barrieren nicht erforderlich und bindet unnötige Ressourcen. Daher sollte eine bedarfsgerechte Regelung aufgenommen werden. Die gesetzliche Klarstellung, dass der Teilhabe- und Gesamtplan in der Regel erst im Abstand von zwei Jahren überprüft wird, ist sinnvoll.¹
- Darüber hinaus müssen die Verfahrensstrukturen sicherstellen, dass mit der Einleitung des Verfahrens die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten, Vertrauenspersonen, ggfs. Geschwisterkinder und Leistungserbringer unter dem Dach des SGB VIII beteiligt werden. Im Übrigen verweisen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung auf ihre ausführliche Positionierung zum Thema „Verfahren, Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung sowie Bedarfsermittlung“ aus der Stellungnahme zur Sitzungsunterlage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für die 3. Sitzung am 20. April 2023 in der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“.²

Ergänzend dazu erachten es die Fachverbände für notwendig, dass sich die zu definierenden Verfahrensparameter an einem strukturierten Verfahrensablauf orientieren und akzessorisch dazu beschrieben und gesetzlich implementiert werden. Dabei gilt es die nachfolgenden Gesichtspunkte zu beachten:

¹ Siehe auch Eckpunktepapier der Fachverbände zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe, abrufbar unter: https://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/FINAL_23-04-03EckpunkteFVReformSGBVIII.pdf.

² Abrufbar unter: https://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/20230406_Final-FV-Stellungnahme-Sitzungsunterlage-BMFSJ_20-04.pdf.

1. Eingeleitet wird das Verfahren im Jugendamt mit dem **(formlosen) Antrag** des Kindes, des Jugendlichen, der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten. Das Jugendamt hat ab dem 01. Januar 2028 die Gesamtverantwortung für alle Kinder und Jugendlichen. Die Regelungen aus dem SGB IX zur Zuständigkeitsklärung, zur Weiterleitung und zur Einbeziehung weiterer Reha-Träger werden in das SGB VIII aufgenommen und die Vorschriften im SGB VIII sinnvoll ergänzt. Die Koordinierung bei trägerübergreifenden Verfahren nach SGB IX übernimmt das Jugendamt als Reha-Träger.

2. Nach dem (formlosen) Antrag bzw. der Kenntnis des Jugendamtes vom Leistungsbegehren muss das Jugendamt einen **Beratungs- und Beteiligungsprozess** initiieren und in die **Sachverhaltsaufklärung** überleiten.
 - 2.1. Beratung: Die Beratung informiert die Antragstellenden über den gesamten Prozess und alle Verfahrensschritte in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form (vgl. § 36 I SGB VIII).
 - 2.2. Beteiligungsprozess: Das Jugendamt stellt sicher, dass die nach den gesetzlichen Vorgaben und die nach den Wünschen der Kinder und Jugendlichen hinzuzuziehenden Personen an allen Verfahrensschritten (Beratung, Sachverhaltsaufklärung, Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung) beteiligt werden. Die Beteiligungsstrukturen richten sich in diesem Verfahrensstadium (noch) nicht nach dem konkreten Bedarf bzw. der benötigten Leistung des Kindes/Jugendlichen. Erst nach der Aufklärung des Sachverhalts kann die Hinzuziehung einzelner Beteiligter entfallen. Die nachfolgenden Personen sind zwingend zu beteiligen:
 - Leistungsberechtigte (Kinder/Eltern, Sorgeberechtigten in allen Verfahrensschritten),
 - Vertrauenspersonen,
 - ggfs. Geschwisterkinder,
 - die Leistungserbringer, ggf. während der ersten Sachverhaltsaufklärung, spätestens nach der ersten Sachverhaltsaufklärung

- ggfs. die Eltern, die nicht personensorgeberechtigt (bzw. die Pflegertern) sind (unter best. Voraussetzungen).

2.3. Sachverhaltsaufklärung: Nach der Einleitung des Beteiligungsverfahrens hat das Jugendamt den der Antragsstellung zugrunde liegenden Sachverhalt (potenzielle Bedarfe und gewünschten Leistungen zur Entwicklung, Teilhabe und Erziehung) zu erfassen. Die Sachverhaltsaufklärung dient dazu, die Lebenssituation der antragstellenden Personen zu erfassen und gemeinsam zu einer Verständigung über potenziell bestehende Bedarfe im Bereich der Entwicklung, Erziehung und Teilhabe zu kommen. Dieser Verfahrensschritt stellt sicher, dass bestehende Bedarfe und benötigte Leistungen nicht übersehen werden und die Überführung in das Verfahren der Bedarfsermittlung gelingt.

Die Gesamtschau aus Sachverhaltsermittlung/

Sachverhaltsaufklärung und Antrag des Kindes/des Jugendlichen/der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten bedingt eine Entscheidung des Jugendamtes, welche Verfahrensstränge in Betracht kommen und welches Instrument für die Bedarfsermittlung bzw. die Teilhabe-/Hilfeplanung anzuwenden ist. Sofern sowohl Teilhabe- als auch erzieherische Bedarfe erkennbar sind, muss deren Feststellung mit den dafür vorgesehenen Bedarfsermittlungsverfahren erfolgen. Das Jugendamt implementiert entsprechende Verfahren. Enthält der Antrag schon eine konkrete Beschreibung von Bedarfen sowie benötigten Leistungen und ist ersichtlich, dass andere Bedarfe nicht bestehen bzw. weitere Leistungen ausgeschlossen oder nicht gewünscht sind, kann dies zur Eingrenzung der Sachverhaltsaufklärung führen.

Die Sachverhaltsaufklärung wird von einem interdisziplinären Team bzw. von Fachkräften mit Kompetenzen im Bereich der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Erziehung durchgeführt. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte kann bei der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe/Leistung erforderlich sein, wenn diese voraussichtlich für eine längere Zeit zu leisten ist.

Ergänzende Regelungen zur Weiterleitung an weitere leistungszuständige Rehabilitationsträger oder an Rehabilitationsträger, deren Feststellungen für eine umfassende Bedarfsfeststellung notwendig sind, einschließlich der Fristen, wie in § 15 SGB IX vorgesehen, gesetzlich zu verankern. Darüber hinaus müssen Regelungen aus dem SGB IX z.B. zur Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen, nach § 22 SGB IX, im SGB VIII implementiert werden.

3. Bedarfsermittlung und -feststellung: Die Feststellung des individuellen Bedarfs erfolgt auf der Grundlage verbindlich vorgegebener Instrumente. Diese müssen geeignet sein, erzieherische bzw. behinderungsbedingte Teilhabebedarfe zu erkennen und zu erfassen.

3.1. Es ist sicherzustellen, dass für alle behinderungsbedingten Bedarfe ein ICF-basiertes Bedarfsermittlungsinstrument angewendet wird (vgl. §§ 117 ff. SGB IX), das bundeseinheitlichen Maßstäben folgt. Für das Verfahren selbst müssen die einschlägigen Vorschriften des 1. Teils (§§ 13 ff.) und des 2. Teils des SGB IX (§ 117 ff.) gelten und in das SGB VIII überführt werden. Für die Durchführung der Teilhabeplankonferenz bzw. der Gesamplankonferenz, die Feststellung der Leistungen, die Dokumentation und die Aufstellung des Teilhabe- oder Gesamtplans sind die maßgeblichen Vorschriften der §§ 12, 119 ff. SGB IX zu überführen. Die Regelungen zum Förder- und Behandlungsplan nach der Frühförderungsverordnung müssen auch in einem inklusiven SGB VIII gelten.

3.2. Für die Feststellung erzieherischer Bedarfe wird wiederum die sozialpädagogische Diagnostik herangezogen. Sofern überschneidende Bedarfe vorliegen, werden das ICF-basierte Bedarfsermittlungsinstrument und die sozialpädagogische Diagnostik eingesetzt.

4. **Leistungsplanung:** Die Gewährung der Leistungen erfolgt durch das Hilfeplangespräch bzw. die Ziel- und Leistungsplanung. Die Leistungen sind so zu gestalten und zu gewähren, dass sie den jeweiligen Bedarfen umfassend Rechnung tragen. Teilhabeleistungen werden in der Regel umfassend geplant und beschrieben. Diesem Verfahrensgrundsatz sollte – sofern möglich – auch in einem inklusiven SGB VIII Rechnung getragen werden. Darüber hinaus muss das Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX in die gesetzlichen Regelungen und die zu entwickelnde Verfahrensstruktur überführt werden.³

B. TOP 2: Übergang in die Eingliederungshilfe – Handlungsoptionen

Die Erfahrungen aus der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass eine Beendigung der jugendhilferechtlichen Hilfen mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres dem Hilfe- und Teilhabebedarf vieler junger Menschen nicht entspricht. Die Entwicklungsverläufe von Jugendlichen, zum Beispiel im Hinblick auf den Schulbesuch und die besonders sensible Phase der Adoleszenz, sprechen für eine Altersgrenze nicht vor dem 21. Lebensjahr. Des Weiteren wird eine verbindliche und ausnahmslose am Alter orientierte Regelung zum Übergang der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht gerecht.

Die im Arbeitspapier dargestellten Optionen stellen eine deutliche Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage dar, indem sie entweder verbindliche und ausnahmslose Regelungen aufstellen (Optionen 1 und 2) oder aber einen Zuständigkeitswechsel in der Regel ab dem 18. Lebensjahr vorsehen (Option 3). Mit dem KJSG wurde der Rechtsanspruch auf einen regelhaften Übergang mit Vollendung des 21. Lebensjahres gestärkt. Option 3 schränkt dies wieder ein. Nach dem bisherigen System ist in Ausnahmefällen ein Verbleib in der Kinder- und Jugendhilfe sogar bis zum 27. Lebensjahr möglich. Dies ist zwingend beizubehalten. Denn es wäre fatal, wenn laufende Prozesse ohne entsprechende

³Vgl. zum vorgenannten Vorgehen auch das Diskussionspapier der Fachverbände für Menschen mit Behinderung: Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII (Stand 15.05.2017), abrufbar unter: <https://diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2017-05-18-VorstellungenFV-Inklusive-Loesung-final.pdf>; sowie Smessaert, Auf zum zweiten Anlauf! Zur Weiterführung der Debatte um ein inklusives SGB VIII, in: Forum Jugendhilfe, 1/2018, S. 52 ff., abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/user_upload/FA/I/Smessaert_FORUM-JH_2018-52ff_Auf-um-zweiten-Anlauf.pdf.

Übergangsplanung und Übergangsverfahren beendet werden und junge Menschen aus dem System „geworfen“ werden. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass nicht alle Jugendlichen mit Behinderung automatisch den Zugang zur Eingliederungshilfe haben. Die Eingliederungshilfe für erwachsene Jugendliche kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen der wesentlichen Behinderung vorliegen. Die große Anzahl der Jugendlichen mit Behinderung (aber ohne wesentliche Behinderung) wird weiterhin auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sein.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist für den Zuständigkeitswechsel eine große Offenheit bezüglich der jungen Menschen mit und ohne Behinderung notwendig, die auch die Lebensphasen der jungen Menschen in den Blick nimmt.

Daher kommen für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung keine der genannten Optionen in Betracht. Stattdessen sollte der Übergang wie folgt gestaltet werden:

1. Regelmäßiger Übergang mit 21 Jahren

Der Übergang soll in der Regel nicht vor dem 21. Lebensjahr erfolgen. Wenn die Wünsche, der Bedarf und/oder die Situation des jungen Menschen einen früheren Systemwechsel ermöglichen, kann ein Systemwechsel aber auch auf Wunsch des jungen Menschen früher erfolgen. Werden nach dem Eintritt in die Volljährigkeit vom jungen Erwachsenen mit Behinderung demnach erstmals Leistungen beansprucht, die regelhaft über die grundsätzliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen sind, ist es vorstellbar, dass aus fachlichen Gründen und auf Wunsch des jungen Erwachsenen kein Zugang in die Kinder- und Jugendhilfe mehr erfolgt. Gleiches gilt für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, sich bereits im System befinden und den Wunsch nach einem Übergang in das System des SGB IX vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Lebenssituation wünschen. Damit ließe sich verhindern, dass der Leistungsberechtigte automatisch und kurz vor der regelhaften Beendigung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe einem Leistungsträgerwechsel mit einer möglichen Veränderung des Leistungssettings ausgesetzt wird. Dazu sind rechtssichere und praktikable Regelungen zu entwickeln.

2. Möglichkeit des längeren Verbleibs in der Jugendhilfe

Nicht selten wird es allerdings den Fall geben, dass junge Menschen zwar die Altersgrenze erreicht haben, es ihrem individuellen Bedarf jedoch entspricht, (weiterhin) in einem (bisherigen) Setting der Jugendhilfe zu verbleiben. Um diesem Bedarf gerecht zu werden und Brüche zu vermeiden, ist es erforderlich, eine Kontinuität in der Betreuung sicherzustellen. Daher ist notwendig, auch über das 21. Lebensjahr hinaus eine Öffnung der Leistungen der Jugendhilfe vorzusehen, wenn es dem Bedarf und dem Wunsch des jungen Menschen entspricht. Diese Möglichkeit sollte bis längstens zum 27. Lebensjahr vorgesehen werden. Der Anspruch darauf ist in § 41 SGB VIII zu stärken.

Besteht demnach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Bedarf für die Leistung zeitnah entfällt, verbleibt die Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, bis eine Überleitung an den zuständigen Leistungsträger erfolgt ist. Hierbei kann es sinnvoll sein – wie in Option 4 vorgesehen –, den Zeitraum, bis zu dem es bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bleibt, individuell festzulegen. Sollte mit Option 4 gemeint sein, dass der Zeitraum verbindlich gesetzlich festgelegt wird, lehnen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung dies ab.

3. Verlässliche und transparente Übergangsplanung

Der Vielfalt von Entwicklungsverläufen, Lebenslagen und Lebenssituationen gerade von jungen Erwachsenen mit Behinderung muss der Übergang ebenso gerecht werden wie dem Erfordernis der Nahtlosigkeit von Betreuung und Förderung. Die Leistungskontinuität muss sichergestellt sein. Unklare Zuständigkeiten und damit Zuständigkeitsstreitigkeiten zu Lasten des jungen Menschen mit der Folge von Abbrüchen von Hilfesettings sind unbedingt zu vermeiden. Der Übergangsplanung kommt im Rahmen der inklusiven Lösung daher eine Schlüsselfunktion zu.

Der Beginn einer qualifizierten Übergangsplanung hat unter zwingender Einbeziehung des bzw. der potentiell zukünftig zuständigen Leistungsträger ein bis zwei Jahre vor dem geplanten Übergang oder der Beendigung der Leistungen –

also frühestens ab dem 19. Lebensjahr – zu erfolgen. Ebenso sind die leistungsberechtigte Person und ihre Vertrauensperson an der Übergangsplanung zu beteiligen. Hierbei muss auch die Möglichkeit bestehen, diese zu initiieren. In der Übergangsplanung ist zu klären, ob individuell geeignete Leistungssettings in der Verantwortung des nachfolgenden Leistungsträgers (z.B. Eingliederungshilfe oder Arbeitsförderung) fortgesetzt werden.

4. Ergänzung des § 41 SGB VIII um das Kriterium der „Teilhabe“

Ebenso muss in einem zukünftigen inklusiven SGB VIII § 41 SGB VIII um die Teilhabemöglichkeit ergänzt werden, da es nicht nur bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Persönlichkeitsentwicklung bleiben kann, sondern eben auch, um dem jungen Menschen die Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. Für Jugendliche mit Behinderung ist entscheidend, dass die Leistungen fortgesetzt werden, damit die Teilhabe sichergestellt wird.

C. TOP 3: Finanzierung – Handlungsoptionen

Individuell benötigte Teilhabeleistungen sind – abgesehen vom persönlichen Budget – für Menschen mit Behinderungen nur dann zugänglich, wenn diese Leistungen im Rahmen eines gut funktionierenden Leistungserbringungsrechts und Vertragsrechts ausgeführt werden. Dem Leistungserbringungsrecht bzw. Vertragsrecht kommt demnach eine Schlüsselfunktion für die Verwirklichung der individuellen Rechtsansprüche zu. Alle individuellen Ansprüche auf Teilhabeleistungen sollen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis beibehalten werden.

In dem vorliegenden Abschnitt (TOP 3) geht es vor allem um das Vertragsrecht eines künftigen inklusiven SGB VIII. Die Fachverbände sprechen sich hier im Wesentlichen für **Option 3** aus. Danach soll das System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe einer grundlegenden Reform unterzogen und insbesondere im Vertragsrecht demjenigen des SGB IX angepasst werden.

Nach Auffassung der Fachverbände sollte die Integration des Vertragsrechts als Chance zur Modernisierung des SGB VIII genutzt werden, damit inklusive Angebote in der Praxis auch umgesetzt werden können. Regelungen, die in der Rechtspraxis des SGB IX schon jetzt auf dem Prüfstand stehen (§ 128 SGB IX) oder wie die Wirksamkeit der Leistung der Eingliederungshilfe nicht wissenschaftsbasiert sind (§ 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) sollten nicht in das SGB VIII überführt werden. Hier wäre dem Instrument der Qualitätsentwicklungsvereinbarung des SGB VIII dem Vorzug zu geben. Die Fachverbände sehen zudem keine Notwendigkeit den externen Vergleich ins SGB VIII (78b Abs. 2 SGB VIII) zu überführen. Insoweit ist dem Gesetzgeber zuzustimmen, der die entsprechenden Regelungen aus den benachbarten Sozialrechtsbereichen nicht übernahm, weil sie die spezifischen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe, mithin die Besonderheit der Jugendhilfe als pädagogisch geprägtes Verhältnis persönlicher Beziehung, als gegenüber den Grundelementen der Entgeltfinanzierung aus dem Bereich der Sozialhilfe zu bewahrendes Gut bewertete.⁴ Die funktionierende jugendhilferechtliche Leistungsbeziehung darf nicht durch ein ungezähmtes Preis-Primat gefährdet werden.⁵

Aus Perspektive der Fachverbände ist es angezeigt, dass bei der Überleitung in das SGB VIII die Errungenschaften aus dem BTHG für den Leistungserbringer (und alle am sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis Beteiligten) nicht verloren gehen, d. h., die entsprechenden Regelungen in einem inklusiven SGB VIII implementiert werden. Dabei sollten vor allem in der konkreten rechtlichen Ausgestaltung die nachfolgenden Punkte in einem zukünftigen inklusiven Vertragsrecht berücksichtigt werden:

- Um die individuellen Leistungsansprüche der Eingliederungshilfe durchsetzen zu können, müssen **die Leistungen zwingend im sozialrechtlichen Dreieck** – wie im SGB IX – erfolgen und mit einem Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung gem. § 78a SGB VIII untermauert und im Katalog des § 78a SGB VIII aufgenommen werden. Da es im SGB VIII für bestimmte ambulante Leistungen der Kinder- und

⁴ BT-Drs. 13/10330, 16

⁵ Witte in: Möller, Praxiskommentar SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, § 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts

Jugendhilfe umstritten ist, ob das jugendhilferechtliche Dreieck und ein Rechtsanspruch zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen besteht⁶, würde es sich in der Konsequenz um freiwillige Leistungen handeln, die ggf. nicht auskömmlich refinanziert sind. Ebenso wenig darf die Leistungsfinanzierung unter einem landesrechtlichen Vorbehalt, wie in § 78a Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, stehen. Ferner muss der Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Vereinbarung für die Erbringungen sämtlicher bzw. aller Leistungen, wie in § 123 ff. SGB IX normiert ist, auch im SGB VIII verankert werden. In diesem Zusammenhang müssen Übergangsregelungen für die Zulassung der Leistungserbringer aus dem SGB IX im SGB VIII verankert werden.

- Es muss vor allem sichergestellt werden, dass es ein durchsetzbares Recht auf Abschluss einer Vereinbarung von allen ambulanten Leistungen gibt.
- Weiterhin ist für ein inklusives SGB VIII **eine Reform des Schiedsverfahrens** erforderlich. Insbesondere sollte es entsprechend den Regelungen im SGB IX möglich sein, Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und alle Ansprüche der Leistungserbringer vor der Schiedsstelle durchzusetzen. Daneben bedarf es einer Anpassung der instanzialen Zuständigkeit für Klagen gegen Schiedssprüche entsprechend dem SGB IX. Die zweite Instanz als Eingangsinstanz sichert eine Spezialisierung und Expertise und ist auch im Hinblick auf Qualität und die Verfahrensdauer angezeigt.
- Ferner ist ein unmittelbarer **öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch** der Leistungserbringer zu regeln, der vor dem Sozialgericht geltend gemacht werden kann, entsprechend der Regelung des § 126 Abs. 6 SGB IX. In der Kinder- und Jugendhilfe hat der Leistungserbringer keinen unmittelbaren Anspruch gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Vergütung der von ihm erbrachten Leistung.⁷ Lediglich in der Rechtsprechung wird

⁶ Schön, in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 77 SGB VIII Rn. 5b.

⁷ Schindler, in: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 78b SGB VIII Rn. 28 m. w. N.

mitunter angenommen, dass es sich bei der Bewilligung der Leistung um einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung, in Form eines Schuldbeitritts handle, aus dem ein zivilrechtlicher Zahlungsanspruch des Leistungserbringers entstehe.⁸ Hieraus folgt jedoch keine gesicherte Rechtsposition des Leistungserbringers. Ebenso wenig stellt dies einen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch dar, der somit nicht vorhanden ist. Dies führt in der Praxis weiterhin zu vielen Unklarheiten.⁹

Zur Erhaltung der Leistungsqualität müssen die fachlichen und vertraglichen Standards (z.B. zu Fachkräften) der Eingliederungshilfe in die inklusive Kinder- und Jugendhilfe implementiert werden. Damit alle Kinder und Jugendlichen lückenlos weiterhin die für sie spezialisierten Angebote der Eingliederungshilfe auch unter dem Dach des SGB VIII erhalten können.

Weiterhin müssen bei der Ausgestaltung des Vertragsrechts eines inklusiven SGB VIII die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Es ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die derzeit Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB IX erbringen einen gebundenen Rechtsanspruch, unabhängig von der Regelung des § 75 Abs. 2 SGB VIII, darauf haben, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden; sofern erforderlich eine Betriebserlaubnis gem. 45 SGB VIII erhalten und einen Anspruch auf den Abschluss von Vereinbarungen mit Zusatzleistungen haben. Neben der Anpassung der Anerkennungsvoraussetzungen ist es zudem notwendig, dass für einen Übergangszeitraum ein Bestandsschutz gewährleistet werden.
- Weiterhin ist in der Regelung zum Fachkräftegebot in § 72 SGB VIII – welches auch in andere Bereiche (z. B. §§ 74, 75, 78c SGB VIII u. s. w.) ausstrahlt und demnach gilt – ausdrücklich zu verankern, dass zu einer der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Ausbildung insbesondere auch solche

⁸ Schön, in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 78b SGB VIII Rn. 6b.

⁹ Schön, a.a.O.

Ausbildungen und Kenntnisse zählen, die bei der Arbeit und dem Umgang mit Menschen mit Behinderung notwendig und in der Eingliederungshilfe anerkannt sind (z. B. Heilerziehungspfleger*innen, Pflegefachkräfte, Heilpädagog*innen und therapeutische Qualifikationen wie Musiktherapeut*in, Ergotherapeut*in etc.).

- Zudem sind die für die Geeignetheit der Leistungserbringer nach § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Anforderungen auch im SGB VIII zu verankern
- Ferner ist bei der Anpassung des Vertragsrechts die in § 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX verankerte Anerkennung der tariflichen Bindung im SGB VIII explizit aufzunehmen. Hierzu muss § 78 c Absatz 2 SGB VIII entsprechend ergänzt werden. Werden Verträge zukünftig auf Grundlage des SGB VIII geschlossen, dürfen demnach die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich angesehen und abgelehnt werden.

Weiterhin sind für das Vertragsrecht gesonderte Regelungen für die Umstellungszeit zu treffen. Ab dem 01. Januar 2028 muss für die Verträge Folgendes gelten:

- Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes zum 01. Januar 2028 findet ein Wechsel bei den Vertragspartnern statt. Das Jugendamt übernimmt die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe und wird neuer Vertragspartner. Der Wechsel der Vertragspartner darf nicht dazu führen, dass die Verträge ihre Gültigkeit verlieren. Die Verträge müssen fortbestehen, d. h. der Träger der Jugendhilfe muss diese anerkennen und verpflichtet werden, entsprechende Übergangsregelungen zu vereinbaren.
- Das Bundesgesetz muss daher gesetzlich regeln, dass die Verträge mit den vereinbarten Leistungen und Vergütungen auch über den 01. Januar 2028 mit den bisherigen Leistungen und Vergütungen fortgelten und von Jugendämtern übernommen werden. Sollten die neuen Vertragsparteien (Jugendamt und Leistungserbringer) schon in Verhandlungen über die

neuen Leistungen und Vergütungen eingetreten sein und liegt ein neuer Rahmenvertrag bzw. eine Vereinbarung zwischen den Parteien vor, gilt dies allerdings nicht. Das Bundesgesetz muss diese Übergangsphase gesetzlich regeln.

- Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Übergangsvergütung keine konkreten Kalkulationen für die Fachleistung zugrunde liegen, sondern lediglich eine Fortschreibung der bestehenden Vergütung ist – sofern die Leistungen sich in ihrem Umfang nicht verändern - und somit keinerlei Präjudiz für die zukünftigen Verhandlungen der neuen Rahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen hergibt und auch dafür nicht verwendet werden darf.

Damit diese vertragliche Fortschreibung gelingt, empfehlen die Fachverbände, dass das BMFSFJ einen Mustervereinbarungsmantel erarbeiten, der regelt, dass die bestehenden Vereinbarungen nach SGB IX und SGB VIII fortgeführt werden und notwendige Änderungen enthält (bspw. Vertragspartner und die Aussage zur Qualifizierung der Leistungen als SGB VIII Leistungen etc.). Der Vereinbarungsmantel beinhaltet klarstellende Hinweise, dass die in den Vereinbarungen enthaltenen Leistungen und Vergütungen nach Inhalt, Qualität und Umfang als SGB-VIII-Vereinbarungen fortgeführt werden. Bezüge auf Leistungstypbeschreibungen und Rahmenverträge nach § 131 SGB IX bzw. SGB VIII Rahmenverträge gelten bis zur Neuverhandlung der vereinbarten Leistungen und Vergütungen weiter.

Zudem sollte der Gesetzgeber folgende „Stolpersteine“ für ein inklusives SGB VIII, die im weitesten Sinne mit dem Leistungserbringungsrecht zusammenhängen, in den Blick nehmen, um eine optimale Versorgung der Menschen mit Behinderung sicherzustellen:

- Vereinbarungen auf überörtlicher Ebene; hinsichtlich der Verwaltungsebene ist festzustellen, dass es teilweise sehr kleine Jugendamtsbezirke gibt. Diesen Jugendämtern werden regelmäßig die erforderlichen Ressourcen fehlen, um Vereinbarungen mit

Leistungserbringern effektiv und professionell abzuschließen. Hier wären Vereinbarungen auf überörtlicher Ebene sinnvoll.

- Eine weitere Hürde für das Zusammenwachsen der Systeme ist aus Sicht der Leistungserbringer § 74 SGB VIII. Leistungserbringer aus dem SGB IX, die keine anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind, werden von Zuwendungen ausgeschlossen und nehmen nicht an der kommunalen Jugendhilfeplanung teil. Hier ist es erforderlich, dass auch die Träger aus dem Bereich der Eingliederungshilfe insbesondere in die kommunale Jugendhilfeplanung einbezogen werden.
- Darüber hinaus muss es möglich sein, dass es auch weiterhin Angebote gibt bzw. sich Angebote entwickeln können, die sich speziell und damit exklusiv an Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung richten. Denn diese haben u. U. besondere Förder- oder Unterstützungsbedarfe, die es adäquat in spezialisierten, auf Teilhabe und Inklusion ausgerichteten Angeboten zu beantworten gilt. Dies betrifft insbesondere spezialisierte Angebote für Kinder mit Hörbehinderung oder geistiger Behinderung oder für taubblinde Kinder und Jugendliche, die nicht bundesweit flächendeckend vorhanden sind, sondern in bestimmten Kompetenzzentren erfolgen. Dies gilt auch für spezifische Angebote für Kinder mit komplexen Behinderungen und hohen Pflegebedarfen. Ebenso ist hierbei der Bedarf der jungen Menschen und Familien zu berücksichtigen, sich in Peergroups zusammenzufinden oder mit Personen auszutauschen, die in derselben Situation sind.

D. TOP 4: Gerichtsbarkeit – Handlungsoptionen

Die Rechtswegspaltung ist unbedingt zu vermeiden. Die Fachverbände sprechen sich für die **Option 2** und damit **die Zuweisung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit** aus. Die Sozialgerichtsbarkeit ist nach § 1 SGG eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nach § 51 SGG sind die Sozialgerichte für fast alle Angelegenheiten des Sozialrechts zuständig, insbesondere die Angelegenheiten der Sozialversicherungen, der Rehabilitation

und Teilhabe sowie der Sozialhilfe. Der Sozialgerichtstag hat bereits die Bereitschaft der Übernahme der Zuständigkeit positiv signalisiert.¹⁰

Unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Sozialgerichte für die meisten sozialrechtlichen Angelegenheiten ist mit Blick auf die Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die i. d. R. auch andere Reha-Leistungen erhalten, eine Rechtswegsplittung zu deren Lasten zu vermeiden. Es muss sichergestellt werden, dass für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung der Rechtsweg vor den Sozialgerichten eröffnet wird. Sollte keine entsprechende Anpassung in § 51 SGG getroffen werden, wäre für die inklusiven Leistungen die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig, während für andere Reha-Leistungen die Sozialhilfe und die Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung die Sozialgerichtsbarkeit zuständig bleiben würde. Diese Aufspaltung der Rechtswege wirkt sich nachteilig für Kinder und Jugendliche mit Behinderung aus: Ebenso sprechen folgende Punkte für die Zuweisung an die Sozialgerichtsbarkeit:

- Für Leistungsberechtigte bietet die Sozialgerichtsbarkeit bessere Möglichkeiten und Chancen auf Inklusion. Zudem sind die Sozialgerichte im Umgang und der Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen seit jeher vertraut.
- Die Sozialgerichtsbarkeit ist zudem in vielerlei Hinsicht für Leistungsberechtigte niedrighschwelliger möglich. Denn der Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht ist weniger niederschwellig, die Berufungsmöglichkeiten sind restriktiver und es besteht ein Vertretungszwang vor dem Oberverwaltungsgericht (im Sozialrecht erst beim Bundessozialgericht). Ebenso kann gem. § 75 Abs. 5 SGG auch der nur beigeladene Sozialleistungsträger ohne vorheriges Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren zur Leistung verurteilt werden. Darüber hinaus ist es gem. § 96 SGG möglich, Folgebescheide in den laufenden Rechtsstreit einzubeziehen, wie sie bei langfristigen Bewilligungen durch

¹⁰ Deutscher Sozialgerichtstag e. V., [Positionspapier – Von der Ankündigung zur Umsetzung zur Gesamtzuständigkeit und Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe – Deutscher Sozialgerichtstag](https://www.sozialgerichtstag.de/von-der-ankuendigung-zur-umsetzung-zur-gesamtzustandigkeit-und-inklusion-in-der-kinder-und-jugendhilfe/), abrufbar unter: <https://www.sozialgerichtstag.de/von-der-ankuendigung-zur-umsetzung-zur-gesamtzustandigkeit-und-inklusion-in-der-kinder-und-jugendhilfe/>.

Dauerverwaltungsakt typisch sind, ohne dass es einer Klageänderung bedarf.

- Die Trennung zwischen Inobhutnahme (als typische Eingriffsverwaltung mit der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts) und den Hilfen zur Erziehung (als Sozialleistung mit ggf. zukünftiger Zuständigkeit beim Sozialgericht) lassen sich nicht immer ohne Weiteres voneinander trennen. Stattdessen wechseln sich Inobhutnahmen und andere Leistungen ab und bilden zum Teil komplexe Hilfeketten. So können Inobhutnahme auch die Unterbringung bei einer geeigneten Person in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform umfassen. Daher sind rein äußerlich betrachtet Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung nicht immer ohne weiteres zu unterscheiden. Um derartige Zuständigkeitsstreitigkeiten zu verhindern, sollte stattdessen eine einheitliche Zuständigkeit zum Sozialgericht geschaffen werden.

E. TOP 5: Umstellung und Übergangsphase – Handlungsoptionen

1. Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell

Die Gestaltung des Übergangs der Leistungen der Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe ist entscheidend für den Erfolg der Reform und die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Es handelt sich um einen gravierenden Systemwechsel, der sorgfältig und lückenlos mit entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen vorbereitet werden muss. Alle Finanzierungsfragen zwischen dem Bund, den Ländern und den Kommunen müssen im Vorfeld geklärt werden und dürfen sich nicht bei der Leistungsgewährung auf die Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nachteilig auswirken.

In den dargestellten Optionen wird die Komplexität der Umstellung und der Übergangsphase nicht dargestellt. Die Fachverbände schlagen vor, die Umstellungsszenarien genau zu beschreiben und alle notwendigen Schritte gesetzlich zu regeln sowie eine ausreichende Zeitspanne für die Umsetzung einzuräumen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die

Umsetzung des KJSG mit dem Stufenplan nach § 108 (bzw. § 107) SGB VIII auf **7 Jahre** angelegt ist.

Bereits jetzt ist feststellbar, dass die erste Stufe, die u. a. die Bereinigung der bestehenden Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe regelt, nicht erreicht ist, obwohl dies bereits zum 10. Juni 2021 geschehen sollte.

Unter Berücksichtigung des komplexen Systemwechsels sollte deshalb eine Zeitspanne von mindestens **10 Jahren** eingeplant werden. Für die Umsetzung des Gesetzes sind die Ausführungsgesetze der 16 Bundesländer erforderlich sowie die Verwaltungsregelungen zwischen den einzelnen Bundesländern und ihren Kommunen. Grundsätzlich muss sichergestellt werden, dass in der Umstellungsphase die Leistungsbescheide für ca. 275.000 Kinder und Jugendliche mit Behinderung¹¹ fortgeführt werden und keine Leistungslücken entstehen, obwohl der Leistungsträger sich ändert. Die meisten Kinder mit Behinderung im Vorschulalter erhalten die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung und ca. 80.000 Kinder und Jugendliche mit Behinderung die Leistungen der Teilhabe an Bildung.

Diesen umfangreichen Anforderungen werden die Optionen 3 und 4 nicht gerecht. Die Fachverbände schlagen die Erweiterung der Optionen 1 und 2 vor.

Option 1 - Umsetzungsbegleitung und Berichterstattung

Die Option 1 schlägt die Umsetzungsbegleitung und den Wegfall der Regelung des § 108 SGB VIII vor. Die Umsetzungsbegleitung wird befürwortet. Sie sollte allerdings akzessorisch zur eigentlichen Umsetzung auf Länder- und kommunaler Ebene erfolgen. Mit dem Erlass eines neuen Gesetzes wird die Regelung des § 108 (bzw. 107) SGB VIII obsolet. Allerdings darf die Vorgabe der sog. Kostenneutralität keine Grundlage des neuen Gesetzes werden!

¹¹ Agathe Tabel: Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe; in KomDat, TU-Dortmund, Heft Nr.3/21 (24. Jg), S.17 ff.

Die Fachverbände begrüßen die Vorschläge zur Umsetzungsbegleitung und Berichterstattung. Es ist wichtig, dass das BMFSFJ die Vertragspartner wissenschaftlich begleitet und regelmäßige Bund-Länder-Gespräche führt. Das Bundesministerium sollte sicherstellen, dass die Länder und Kommunen die Fortentwicklung und Überführung der Leistungen nicht mit dem Argument der Kostensteigerung (als Auswirkung des § 108 bzw. 107 SGB VIII) verhindern. Es ist sicherzustellen, dass der Stufenplan im neuen Bundesgesetz auch die Überführung der Leistungen in die neuen Verträge (Leistungserbringungsrecht) berücksichtigt.

Monieren die Länder Kostensteigerungen, entwickelt das BMFSFJ Strukturen zur Absicherung der finanziellen Unwägbarkeiten der Länder und Kommunen. Das BMFSFJ stellt sicher, dass dies nicht zulasten der leistungsberechtigten Personen (als Leistungslücken bzw. Leistungsabbrüche) oder zulasten der Verhandlungen geht und sich die gesetzlichen Vorgaben amortisieren können.

Durch die Umstellung entsteht bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei den Leistungserbringern aus der Eingliederungshilfe ein erheblicher Mehraufwand (Zulassung, neue Verhandlungen, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen, Umstellung von Dokumentationssystemen, Leistungsabrechnungen, IT-Systemen, Umstellung und Abwicklung des Rechnungswesens etc.). Das Bundesgesetz muss Regelungen vorsehen, die den Mehraufwand der Leistungserbringer für den Zeitraum der Übergangsvereinbarung abbilden.

Option 2 – Stufenplan

In der Option 2 wird die Regelung eines Stufenplans (mit diversen Modifikationen z.B. durch zunächst die getrennten Leistungskataloge und die spätere Zusammenführung der Leistungskataloge) dargestellt.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, den Stufenplan genau zu beschreiben, und zwar nicht nur auf der Tatbestandsebene, sondern auch auf der Ebene der konkreten Ausführung. Durch die Einführung eines bundesgesetzlichen

Stufenplans wird das Gesetz noch nicht umgesetzt, sondern erst durch die Länder und Kommunen.

Der bisherige Stufenplan des § 108 (bzw. 107) SGB VIII ist ebenfalls evidenzbasiert zu überprüfen, insbesondere mit Blick auf die Zeitabläufe und die bereits erreichten Zielsetzungen und Ressourcen. Insoweit ist auch die praktische Machbarkeit der Regelung des § 108 Abs. 1 (bzw.107) SGB VIII (Wechsel der Zuständigkeit ab dem 01. Januar 2028) evidenzbasiert zu klären. Die Einführung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet eine umfangreiche Verwaltungsstrukturreform, die zeitliche und personelle Ressourcen erfordert, durch die zunächst per se keine inklusiven Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe entstehen.

Das Stufenmodell muss vorsehen, dass in der Phase zwischen Verkündung des Gesetzes im Jahr 2025 und Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2028 (alle) vorbereitenden Maßnahmen getroffen wurden und Kinder und Jugendlichen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung, die zum 01. Januar 2028 in die Zuständigkeit des Jugendamtes fallen, auf ein Verfahren treffen, dass den derzeitigen Grundsätzen des SGB IX Rechnung trägt.

In diesem Zeitraum müssen alle Maßnahmen zur Durchführung einer umfangreichen Verwaltungsstrukturreform erfolgen. Der Zeitraum zwischen der Verkündung des Gesetzes und dem Zuständigkeitswechsel am 01. Januar 2028 ist aus der Sicht der Praxis und aus der Erfahrung der Umsetzung des BTHG (Erlass im Jahr 2016 und Übergang der Leistungen der Existenzsicherung von Trägern der Eingliederungshilfe auf die Grundsicherung in 2020) zu knapp bemessen.

a) Zeitliche Parameter für die Verhandlung der Rahmenverträge und Vereinbarungen

Das Stufenmodell muss eine Frist für die Zulassung und die Verhandlung der neuen inklusiven Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorsehen.

Die Übergangsregelungen sollten erst mit der Vereinbarung einer neuen inklusiven Leistungsstruktur und Vergütungsstruktur gemäß den neuen gesetzlichen Vorgaben einschließlich der Umstellung des entsprechenden

Vergütungssystemen enden. Das Bundesgesetz sollte verbindliche Regelungen für die Vertragspartner vorsehen und die Vertragspartner verpflichten, Gespräche über die Verhandlungen – direkt nach Verkündung des Bundesgesetzes (2025) – aufzunehmen. Es wird geregelt, dass sich die Vertragspartner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bzw. zu einer benannten Frist über Rahmenbedingungen für die zu führenden Verhandlungen einigen.

b) Finanzierung der inklusiven Leistungen

Aufgrund der Erfahrung mit der schleppenden Umsetzung des BTHG¹² erwarten die Fachverbände, dass keine Verknüpfung der Reform mit sachfremden Zielsetzungen stattfindet und dass die Vorgabe der Regelung des § 108 (bzw. künftig § 107) SGB VIII in Form der sog. Kostenneutralität aufgegeben wird. Die notwendigen finanziellen Mittel zur Finanzierung der Reform müssen zugesichert und auch bereitgestellt werden, um den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auf der kommunalen Ebene die Zusammenführung und die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Jegliche Regelungen, nach denen das Landesrecht in Abhängigkeit von der Art der Behinderung abweichende Regelungen vorsehen kann, sind vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gebots zur Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse abzulehnen.

Die Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe muss sich auf alle Kinder und Jugendlichen erstrecken, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass neue Personengruppen als Leistungsempfänger hinzukommen und personelle und materielle Ressourcen beanspruchen werden.

Die Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe muss ebenfalls den Sicherstellungsauftrag für die Fortführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die reibungslose Zulassung der Leistungsanbieter sowie die Übernahme der Verträge der Leistungsanbieter, die bisher mit Leistungsträgern der Eingliederungshilfe bestehen, umfassen.

¹² Vgl. dazu BT-Drs. 20/5150 sowie BT-Drs. 20/6935.

Die Fachverbände weisen auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung hin, die alle notwendigen Schritte und Verfahrensweisen für den Übergang der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder/und körperlicher Behinderung in die Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet. Entscheidend ist, dass die Fortführung der Erbringung aller Leistungsansprüche der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung sichergestellt ist. Jegliche Leistungslücken und Unsicherheiten sowie die bürokratischen Hürden für die Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung müssen vermieden werden.

2. Verfahrenslotse

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich für **Option 1** aus, soweit die Unterstützungs- und Beratungsfunktion des Verfahrenslotsen bzgl. der Leistungsberechtigten gem. § 10b Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB VIII betroffen ist.

Zunächst einmal liegt der Auftrag des Verfahrenslotsen in Bezug auf die Leistungsberechtigten i. S. d. § 10b Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB VIII darin, die Lebenssituation des jungen Menschen und seiner Familie in Gänze zu erfassen und mit ihnen gemeinsam die Bedarfe zu erarbeiten, bevor diese dann erst im zweiten Schritt in Anträge und Verfahren übersetzt werden. Dabei liegt der Fokus auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Nimmt man den grundsätzlich ganzheitlich auszurichtenden Auftrag aber ernst, so werden sich in vielen Fallkonstellationen automatisch auch Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen ergeben. Es wird Familien geben, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nur die gewünschte Wirkung erzielen können, wenn sie gleichzeitig durch weitere Leistungen aus anderen Systemen, z. B. der Pflege (SGB XI) und des Gesundheitsbereichs sinnvoll ergänzt werden. Der Verfahrenslotse dürfte von Beginn an auch hier mindestens als Mittler und Netzwerker gefordert sein.

Der Verfahrenslotse, der nach der gesetzlichen Regelung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe verortet ist, wird bereits in dem Übergangszeitraum ab 2024, aber erst recht ab 2028 nach Abschluss der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine wichtige und unverzichtbare Funktion in der Umsetzung der Reform hin zu einer gelingenden inklusiven Lösung haben.

Vor diesem Hintergrund erscheint es daher zielführend, die Schnittstellenaufgaben des Verfahrenslotsen – jedenfalls langfristig bzw. ggf. stufenweise (um gerade anfänglich einer Überladung von Aufgaben vorzubeugen) – zu erweitern. Mithin soll die Funktion des Verfahrenslotsen, die sich nach § 10b SGB VIII auf die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bezieht, entfristet und auf weitere Schnittstellen erweitert werden. Sie nimmt dann neben Leistungen der Eingliederungshilfe auch andere Leistungssysteme in Bezug, wie das der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung. Der Verfahrenslotse muss dabei nicht Experte in allen Leistungssystemen sein, aber durchaus zum einen ein Grundwissen und zum anderen ein Netzwerk zur weiteren Unterstützung besitzen.

Soweit die Unterstützungsfunktion des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 10b Absatz 2 Satz 1 SGB VIII in Bezug genommen wird, sprechen sich die Fachverbände für Menschen mit Behinderung für **Option 4** aus. Das bedeutet, dass die Unterstützungsfunktion des Verfahrenslotsen in Bezug auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über 2028 hinaus beibehalten und nach Abschluss der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in dessen Zuständigkeit auf die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor Ort insgesamt bzw. bei Regelung eines Stufenmodells auf die Erreichung der darin vorgesehenen Ziele ausgerichtet werden sollte.

3. Übergangsphase

Die Optionen stellen nicht klar, wie die Leistungsbescheide für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ab dem 01. Januar 2028 fortgeführt werden. Die Option 1 schlägt die „Anpassung nach allg. Vorschriften des SGB X“ vor.

Die §§ 46 ff. SGB X regeln den Widerruf, die Aufhebung sowie die Rücknahme von Verwaltungsakten, nicht allerdings die Übernahme durch einen neuen Leistungsträger. Der Verweis auf das SGB X ist daher nicht ausreichend.

Die Option 2 wird abgelehnt, weil damit gar keine geordnete Übergangsphase gesichert ist.

a) Leistungskontinuität zur Sicherstellung der Leistungen

Nach Auffassung der Fachverbände muss die Option 1 erweitert werden. Für die Übergangsphase muss der im Rehabilitationsrecht geltende Grundsatz der Leistungskontinuität eingeführt werden. Zu diesem Zwecke ist die geregelte und bindende Abstimmung zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Diese muss vorsehen, dass die Leistungsbescheide für Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit Geltung zum 01. Januar 2028 sowie alle bestehenden vertraglichen Verpflichtungen der Träger der Eingliederungshilfe mit Leistungserbringern vom öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden.

Eine erneute Antragsstellung durch die Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sollte vermieden werden, zumal das Erfordernis der Antragstellung im SGB VIII nicht gilt.

b) Geltung bzw. Fortgeltung der Bewilligungsbescheide

Hinsichtlich der Erstellung bzw. Fortgeltung von Bewilligungsbescheiden für Kinder und Jugendliche (mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung), die bis zum 01. Januar 2028 noch keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten haben und Kinder und Jugendliche (mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung), die bereits über einen bewilligenden Leistungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe verfügen, ist zu unterscheiden:

- Kinder und Jugendliche, die noch keine Leistungen erhalten (haben), stellen ihre Anträge ab dem 01. Januar 2028 beim zuständigen Jugendamt. Ab dem 01. Januar 2028 entscheidet das Jugendamt über alle Neuanträge.
- Für Kinder und Jugendliche, die bereits Leistungen erhalten und über einen bewilligenden Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe

verfügen, muss sichergestellt werden, dass diese Bescheide über den 01. Januar 2028 hinauswirken. Die bestehenden Leistungen müssen weiterhin gewährleistet werden und die Bescheide durch die Jugendämter anerkannt bzw. verlängert werden, wie es der bisherige Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe vorsieht. Die Erstattungsregelungen zwischen den Leistungsträgern sind entsprechend ohne Nachteile für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu treffen. Ändert sich der Bedarf und /oder wird eine erneute Überprüfung notwendig, hat das Jugendamt entsprechend tätig zu werden.

Alle Verfahren, die das Jugendamt ab dem 01. Januar 2028 durchführt, müssen die einschlägigen Regelungen des SGB IX (Gesamtplanverfahren etc.) und die Grundsätze der Bedarfsermittlung (entlang der ICF) berücksichtigen.

Sofern das Bundesgesetz einen neuen Leistungskatalog für das inklusive SGB VIII vorsieht, dafür aber noch keine neuen Vereinbarungen und Rahmenverträge abgeschlossen wurden, werden die Bewilligungsbescheide auf der Grundlage der „alten“ Vertragssystematik gefertigt. Das bedeutet, dass die Bescheide, die ab dem 01. Januar 2028 ausgestellt werden, die in den Vereinbarungen hinterlegten Leistungen und Vergütungen berücksichtigen müssen.

c) Anpassung der Verwaltungsabläufe

Die Verwaltungsstrukturen im Jugendamt müssen sicherstellen, dass alle antragstellenden Kinder, Jugendlichen, Sorgeberechtigten (alle Antragssteller*innen) funktionsfähige Verfahrensstrukturen vorfinden.

Wird das Gesetz im Jahr 2025 verkündet, hat das Jugendamt auf der kommunalen Ebene einen ca. 2-jährigen Zeitraum (abhängig vom Monat der Verkündung) für die Etablierung dieser neuen Verfahrensschritte. Für diese Vorbereitungsphase, die der Anpassung der verwaltungsmäßigen Abläufe dient, muss das neue Bundesgesetz mindestens die nachfolgenden Handlungsschritte verankern, um sicherzustellen, dass die Jugendämter am 01. Januar 2028 handlungsfähig sind:

- Zeitraum für die Ausführungsgesetze der Länder,

- Zeitraum für die Verwaltungsreform auf der Länderebene,
- Umsetzung auf der kommunalen Ebene mit der personellen und fachlichen Aufstockung.

Die gesetzliche Regelung muss daher vorsehen, dass in der Phase zwischen Verkündung des Gesetzes im Jahr 2025 und Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2028 (alle) vorbereitenden Maßnahmen getroffen werden und die Leistungsbescheide für alle Kinder und Jugendlichen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung, die zum 01. Januar 2028 in die Zuständigkeit des Jugendamtes fallen, fortgelten bzw. das Jugendamt in die Lage versetzt wird, ab dem 01. Januar 2028 neue Bescheide für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auszustellen.

Neben der Überführung aller relevanten Verfahrensvorschriften aus dem SGB IX muss für die Leistungsbewilligung also auch ein Verfahren für die Bedarfsermittlung existieren, das sich an den Grundsätzen der ICF orientiert und die erforderlichen Beteiligungsstrukturen etabliert sein (Beteiligung der Vertrauenspersonen, Sorgeberechtigten etc.). Mit Blick auf das zu erlassende Bundesgesetz muss daher geklärt werden, ob alle neuen Regelungen, die das Verfahren („Übernahme“ der Leistungsbescheide) betreffen, bereits zum 01. Januar 2028 in Kraft treten. Hierzu wird eine klare und genau geregelte Übergangszeit erforderlich sein. Dieser Masterplan ist unbedingt notwendig.